

Stadtteil Dansenberg
Bebauungsplan „Bergbrunner Kopf“
KA - DA/12

A. Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) (213-1) vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. 2003, S. 155)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA und WA₁ (§ 4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig sind, sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Folgende Anlagen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16-21a BauNVO und § 9 Abs. 1 BauGB)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl
- die Geschossflächenzahl
- die Zahl der Vollgeschosse

Bezugspunkt bei der Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse ist die Oberfläche des natürlichen Geländes.

In den WA₁-Bereichen ist wegen der Geländeauffüllung die Erschließungsstraße als Bezugspunkt anzunehmen.

1.2.2 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

1.2.3 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann bei Hanglage ein weiteres Geschoss als Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird und Abgrabungen des vorhandenen Geländes von nicht mehr als einem Meter notwendig werden.

1.2.4 Bei der Ermittlung der Geschossfläche müssen gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitgerechnet werden.

1.2.5 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen überschritten werden.

1.2.6 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO sind die Grundflächen von Stellplätzen und Zufahrten von Stellplätzen und Garagen, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht mitzurechnen.

1.2.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.3 Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 BauNVO)

1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO festgesetzt.

1.5 Stellplätze und Garagen

(§ 12 BauNVO)

- 1.5.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen bzw. auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 1.5.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu Verkehrsflächen einen Abstand von fünf Metern einhalten.
- 1.5.3 Ausnahmsweise kann ein geringerer Abstand der Garagen oder überdachten Stellplätze als fünf Meter von der Verkehrsfläche zugelassen werden, wenn Grundstückszuschnitt und Geländeprofil dies erforderlich machen und städtebauliche, gestalterische sowie verkehrliche Belange berücksichtigt werden.
- 1.5.4 Im Bereich des Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.6 Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

- 1.6.1 Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 Anschluss der Baugrundstücke an der Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von drei Meter der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen.

Im WA₁-Bereich wird die Erschließungsstraße aus entwässerungstechnischen Gründen auf das Niveau des Schlehwegs angehoben. Die beiderseits des nord-westlichen Teils der Erschließungsstraße liegenden Grundstücke müssen daher auf das geplante Straßenniveau aufgefüllt werden.

1.8 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

- 1.8.1 Traufhöhe

Die Traufhöhen sind in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung als Höchstmaß in Meter festgesetzt.

Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).

Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenfläche angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen.

- 1.8.2 Firsthöhe

Die Firsthöhen sind in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung als Höchstmaß in Meter festgesetzt.

Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).

Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

- 2.1 Flachdächer von Garagen und Nebengebäuden sind in extensiver Weise zu begrünen.
- 2.2 Auf jedem Grundstück ist im Vorgartenbereich ein kleinkroniger, standortgerechter Baum II. Ordnung gemäß Anlage 1 zu pflanzen.
Pflanzgröße mindestens: Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm.
- 2.3 Je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger, standortgerechter Baum II. Ordnung gemäß Anlage 1 zu pflanzen.
Pflanzgröße mindestens: Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm
- 2.4 Die im Plan gekennzeichneten Bestände an Bäumen bzw. Sträuchern sind zu erhalten und zu pflegen und gegebenenfalls während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für gegebenenfalls entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzusehen, unter Umständen auch an anderer Stelle im Grundstück.

(Siehe DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie RAS LG 4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).
- 2.5 Einfriedungen und Hecken mit mehr als 50% Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen etc.) sind unzulässig.
- 2.6 Die in den zeichnerischen Festsetzungen als private Grünflächen festgesetzten Bereiche dürfen nicht bebaut oder befestigt werden. Sofern auf den Flächen Gehölze gepflanzt werden, sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden. Nadelgehölze sind unzulässig. Die mit Bäumen und Sträuchern überdeckte Fläche darf maximal 30% betragen. Sofern Gehölzriegel angelegt werden sollen, sind diese möglichst entlang des Längsgefälles (Nord-Süd-Richtung, Gewährleistung des Kaltluftabflusses) anzulegen.
- 2.7 Auf den als Gehölzumbauplächen gekennzeichneten Flächen sind die Nadelgehölze mittelfristig zu entfernen und die Laubgehölze, soweit es die Baumstabilität zulässt, langfristig zu erhalten. Für die verbleibenden Flächen gelten die Festsetzungen von 2.6 entsprechend.
- 2.8 Im Bereich des Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung sind hochwüchsige Anpflanzungen unzulässig. Sträucher sind zulässig.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 1 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

3.1.1 Dächer

Es sind nur Satteldächer mit Dachneigungen von 35 bis 40 Grad zulässig.

Bei der Anwendung von Solartechnik kann ausnahmsweise eine andere als die festgesetzte Firstrichtung und Dachneigung zugelassen werden.

3.1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zugelassen.

3.1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind bei eingeschossigen Gebäuden bis 0,75 m (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) zugelassen.

Bei zweigeschossigen Gebäuden sind maximal 0,35 m zulässig.

3.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

3.2.1 Im Wohngebiet sind 80 % der nicht überbauten Grundstücksfläche als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 15 % dieser Grünfläche ist mit Sträuchern oder Heistern zu bepflanzen.

3.2.2 Zur landschaftsgerechten Gestaltung des Übergangs von Wohnbebauung zur freien Landschaft sind entlang der Westgrenze der westlichen Baugrundstücke und entlang der Südgrenze der südlichen Baugrundstücke Laubgehölz-Gruppen zu pflanzen. Diese sind auf mindestens 50% der Länge der Grundstücksgrenze in mindestens vierreihiger Pflanzung anzupflanzen (Sträucher im Abstand von ca. 1,5m, Höhe beim Pflanzen: 60-100cm). Diese Gehölzgruppen können auch direkt entlang der östlichen der an die Westgrundstücke angrenzenden privaten Grünfläche gepflanzt werden.

3.2.3 Die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Plätze ist nur zulässig mit Rasenfugenpflaster, Rasenkammersteinen, Dränpflaster oder gleichwertigem.

3.2.4 Der Vorgartenbereich von der Straßenbezugslinie bis zur Baugrenze darf nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

Im Vorgartenbereich ist eine Einfriedung nur mit Hecken bis 1,00 m Höhe zulässig.

3.2.5 Sonstige Einfriedungen sind in Form von Holzzäunen oder Hecken bis 1,80 m Höhe zulässig.

3.2.6 Standplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind durch dichte Bepflanzung oder begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

3.2.7 Stellplatzanlagen sind mit Pflanzstreifen und Bäumen zu gliedern.

Für je vier Stellplätze ist mindestens ein großkroniger, standortgerechter Baum I. Ordnung gemäß Anlage 1 zu pflanzen.

3.2.8 Die Ausgestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist im ersten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme (Baufertigstellungsanzeige) durchzuführen.

3.2.9 Die in den WA₁-Gebieten zur freien Landschaft nach Norden und Westen entstehenden Böschungen dürfen nicht steiler als 1:1,5 angelegt werden. Stützmauern oder aus Formsteinen oder ähnliche gebaute Böschungssicherungen sind unzulässig. Die Böschungen sind landschaftsgerecht zu begrünen.

4. Ausgleichsflächen und Zuordnungsfestsetzung (§ 1a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 135 a-c BauGB)

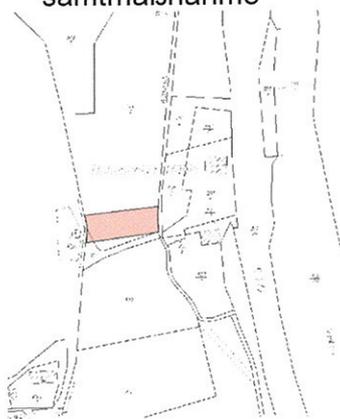
Als landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen werden im Benehmen mit der Unteren Landespflegebehörde die folgenden Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans festgesetzt:

- Beweidungsprojekt/Entbuschung Aschbachtal mit ca. 1,7 ha Kompensationsfläche



Die Flächen sind mit einem Weidezaun zu versehen und durch Mulchmahd oder Beweidung zunächst als Sofortmaßnahme zu entbuschen und langfristig offen zuhalten. Durch diese Maßnahme wird der Erhalt seltener Tier- und Pflanzenarten und die Entstehung und der Abfluss von Kaltluft gefördert.

- Offenlegung des Quellgewässers am Hohenecker Mühlbach mit ca. 500m² für die Gesamtmaßnahme



Diese Maßnahme wurde bereits geplant und durchgeführt und wird im Zuge der Ökokontoregelung den zu erwartenden Eingriffen zugeordnet. Bei der Maßnahme wurde ein Quellgewässer offen gelegt, das auf einer Länge von ca. 50m verrohrt in den Hohenecker Mühlbach lief. Die ca. 500m² große Fläche ist durch Mahd im Abstand von zwei bis drei Jahren dauerhaft offen zuhalten. Die Offenlegung des Gewässers dient vornehmlich als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Potentiale Wasser und Boden. Die Fläche verbleibt weiterhin in Landeseigentum.

Die Maßnahmen werden gemäß § 1a BauGB zu 73,08% den Baugrundstücken und zu 26,92 % dem Bau der Erschließungsanlagen zugeordnet.

B. Hinweise

1. Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB geahndet.
2. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und auf die DIN 18115, Blatt 2, „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“, wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Die Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Grenzabstände für Gehölzpflanzungen gemäß Nachbarrecht sind zu beachten.
4. Die im Bebauungsplan eingetragenen Baumstandorte können im Einzelfall im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans, wenn es aus erschließungs- und baulandumlegungstechnischen Gründen erforderlich ist, geringfügig verändert werden. Eine Veränderung der Baumstandorte muss jedoch in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen erfolgen.
5. Der bei einer Unterkellerung anfallende Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen. Auf die Verwaltungsvorschrift „Verminderung und Entsorgung von Bauabfällen“, Januar 1993, wird hingewiesen.
6. Die Ableitung von Dränagewässern in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
7. Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von privaten Verkehrsflächen soll möglichst über geeignete Mulden und Senken auf den privaten Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Alternativ kann die Rückhaltung auch über Brauchwasserzisternen erfolgen, deren Volumen an einen ganzjährigen Verbraucher (z. B. Toilettenspülung) angeschlossen ist. Von Seiten der Stadtentwässerung besteht die Mindestforderung der dezentralen Rückhaltung von 15 l/m² abflusswirksamer Fläche auf den bebaubaren Grundstücken. Die Entwässerung für alle im Geltungsbereich befindlichen Gebäude und Grundstücke ist im Detail mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern abzustimmen. Dem Bauantrag ist deshalb zwingend ein qualifizierter Entwässerungsantrag beizufügen.

Falls Versickerungseinrichtungen angelegt werden sollen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Ausführung erfolgt nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138.
- Bei der Mulden- und bei der Mulden-Rigolen-Versickerung muss der Abstand zwischen der Geländeoberkante und dem Bemessungsgrundwasserstand mindestens einen Meter betragen.
- Die Mulden- und die Mulden-Rigolen-Versickerung muss über die belebte Bodenzone mit einer mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Oberschicht erfolgen.
- Die Vernässung angrenzender Gebäude muss auch bei einem Mindestabstand von sechs Metern zwischen Versickerungseinrichtung und Gebäude ausgeschlossen werden.
- Die Versickerung darf keine Vegetationsschäden und unzulässige Bodenbelastungen verursachen.
- Der Versickerungsraum unter der Versickerungsanlage darf nicht aus Trümmern, Bauschutt oder Schuttbeimengungen bestehen.

- Bei der Planung, Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
 - Insbesondere ist die Funktionstüchtigkeit und der einwandfreie Betrieb der Versickerungsanlage entsprechend den herkömmlichen Verfahren sicherzustellen und laufend zu überwachen.
8. Für Mulden-Rigolen-Versickerung muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde eingeholt werden.
 9. Zum Schutz gegen Vernässung ist bei Bedarf die Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
 10. Für Bauten, die im Grundwasser gründen, oder für deren Errichtung eine Wasserhaltung notwendig ist, ist vor Baubeginn ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Wasserhaltung durchzuführen.
 11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern und Bauteile zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
 12. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Das Landesamt für Denkmalpflege/Archäologische Denkmalpflege in Speyer ist rechtzeitig vor Arbeiten im Mutterbodenbereich über den Beginn der Arbeiten zu informieren.
 13. Bei der Gebäudeplanung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage: Fassung Juli 1998 zu beachten.
 14. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind die technischen Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000) - Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.
 15. Die Erschließungsstraßen des verkehrsberuhigten Bereiches dürfen nicht durch Inselempfanzungen, Bäume oder geplante Parkplätze eingeengt werden.
 16. Beim Vorkommen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 müssen diese mit der Drehleiter 23/12 der Feuerwehr anleiterbar sein.
 17. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens ist der Feuerwehr vorzulegen. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass diese für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.
 18. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen zu berücksichtigen.
 19. Anlagenteile der Wasserversorgung dürfen nicht überbaut werden. Bei Baumpflanzungen soll ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,50 m zur Leitungsstrasse eingehalten werden. Auch soll bei der Planung beachtet werden, dass Hausanschlussleitungen nicht überbaut werden dürfen.
 20. Der Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung ist von Bauwerken (Hochbauten) freizuhalten.

21. Es wird empfohlen, alle Maßnahmen und Handlungen innerhalb des Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung vorab mit dem Leitungsträger (Pfalzwerke AG, Ludwigshafen) abzustimmen.
22. Zur Durchführung der erforderlichen Abstandsuntersuchungen, auch im Zusammenhang mit den geplanten Erdbewegungsmaßnahmen, sind der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen die Ausführungspläne (Lage und Höhenpläne) über die Herstellung der Fahrflächen rechtzeitig vor Beginn der Bauausführungen vorzulegen.
23. Die Gasanstalt Kaiserslautern AG plant die Berohrung des Wohngebietes, wenn auf Grund der zu erwartenden Anschlussdichte eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gegeben ist.
24. Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten ist der erforderliche Rodungsantrag nach § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz vom Erschließungsträger beziehungsweise von den Grundstückseigentümern zu stellen.
25. Die südlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden teilweise temporär zu Zwecken der Tierhaltung genutzt.

Kaiserslautern, 21.12.2004
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

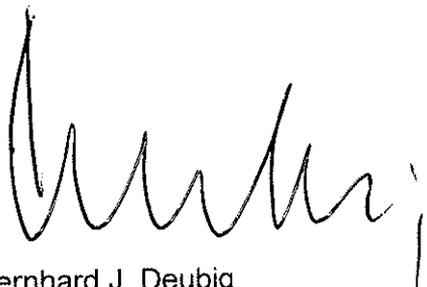
Kaiserslautern, 21.12.2004
Stadtverwaltung



Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 10.07.2005
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Anlage 1

Bäume erster Ordnung:

Acer pseudoplatanus
Acer platanoides
Fagus sylvatica
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata

Bergahorn
Spitzahorn
Buche
Traubeneiche
Stieleiche
Winterlinde

Bäume zweiter Ordnung:

Acer campestre
Betula pendula
Carpinus betulus
Castanea sativa
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica
Sorbus torminalis

Feldahorn
Birke
Hainbuche
Eßkastanie
Vogelkirsche
Vogelbeere
Speierling
Elsbeere

Sträucher

Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Salix caprea
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum lantana
Rubus fruticosus

Kornelkirsche
Hartriegel
Hasel
Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Hundsrose
Salweide
Schwarzer Holunder
Traubenholunder
Wolliger Schneeball
Brombeere